

## Wie setze ich meine Urlaubsansprüche durch?

Das Bundesurlaubsgesetz (BurlG) regelt die Ansprüche der Arbeitnehmer auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche (Mindest-) Urlaub beträgt 24 Werktage, wobei als Werktage alle Tage zählen, die nicht Sonn- oder Feiertage sind. Somit hat der Arbeitnehmer im Ergebnis sowohl bei der 5-Tage- als auch bei der 6-Tage Arbeitswoche Anspruch auf 4 Wochen bezahlten Erholungsurlaub.

Mehr Urlaub kann einzelvertraglich oder tarifvertraglich vereinbart werden..

Erstmalig wird der Urlaubsanspruch nach 6 Monaten nach Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

Der Arbeitnehmer muss seinen Urlaub beantragen und sollte dies möglichst frühzeitig und für das laufende Jahr tun, weil dann die Ablehnungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber gering sind. Der Arbeitgeber hat dem Urlaubsantrag stattzugeben, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen: z.B.

Saisonbedingte Erfordernisse

plötzliche Auftragsänderungen,

andere Arbeitnehmer, die sich wechselseitig vertreten haben früher Urlaub genehmigt erhalten.

Urlaubssperren können saisonal angeordnet werden, z.B. für Eisverkäufer und Bademeister im Freibad im Sommer, Skipistenpersonal im Winter, Buchhaltung für Jahresabschluss im Dezember etc.

Auch kann der Arbeitgeber Betriebsferien als Urlaubszeit anordnen, z.B. vorübergehende Betriebsstilllegung, z.B. Arztpraxen, wenn der Arzt in Urlaub ist, Renovierungszeiten für Saisonbetriebe etc.

Hier muss der Arbeitgeber möglichst zu Jahresbeginn derartige Zeiten mitteilen. Dem Arbeitnehmer müssen aber angemessene Zeiten frei planbaren Urlaubs verbleiben. Wie viele Tage dies konkret sind, ist durch die Rechtsprechung nicht beantwortet.

Nur ein vom Arbeitgeber gewährter Urlaub darf angetreten werden. Ein gewährter Urlaub darf nicht mehr widerrufen werden. Etwas anderes kann gelten, wenn wirkliche Notfälle eintreten, wobei dann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die durch seine Zusage erlittenen Schäden zu ersetzen hat.

Verweigert der Arbeitgeber einen beantragten Urlaub, so kann man Klage erheben und ggf. einstweiligen Rechtsschutz beantragen, wenn sonst Urlaubsansprüche verfallen können.

Übrigens verfallen Urlaubsansprüche hinsichtlich der gesetzlichen Urlaubstage nicht, die sich z.B. wegen mehrjähriger Krankheit anhäufen. Sonst muss Urlaub auf Antrag auf das Folgejahr übertragen und bis spätestens 31.03. des Folgejahres genommen werden.